

Statuten der Christlichsozialen Volkspartei Brig-Glis – Gamsen – Brigerbad vom 05.11.2018

Vorbemerkung: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

Name und Rechtsform	Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Christlichsoziale Volkspartei Brig-Glis – Gamsen – Brigerbad“, nachfolgend CSP Brig genannt, besteht eine Partei in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins gemäss Art. 60ff ZGB.
Sitz	Art. 2 Der Sitz der Partei befindet sich in Brig-Glis.
Zweck	Art. 3 ¹ Die Partei versteht sich als Basisorganisation der Christlichsozialen Volkspartei Oberwallis (CSPO) und setzt deren Ziele angemessen auf Gemeindeebene um. ² Sie vereinigt Menschen aller Schichten und Altersgruppen, die bereit sind, die Gesellschaft in allen Bereichen nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen in einer demokratischen Grundhaltung zu gestalten. ³ Sie richtet ihre Politik aus auf die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, eine wirtschaftlich stabile Entwicklung und ein fortschrittliches Bildungswesen, gestützt auf die Grundwerte der Freiheit des Einzelnen, der Solidarität gegenüber den sozial Schwachen und Benachteiligten, der Subsidiarität und der Gerechtigkeit. ⁴ Sie setzt sich insbesondere für die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung ein.
Vertretung	Art. 4 Die Partei wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten vertreten, im Verhinderungsfall oder bei Ausstand durch den Vizepräsidenten.

2 Mitgliedschaft

Erwerb	Art. 5 ¹ Mitglied der Partei kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Umsetzung der Parteiziele zu fördern, ihre Statuten, Programme und Beschlüsse anzuerkennen und keiner anderen politischen Partei beizutreten. ² Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre. ³ Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist direkt die Mitgliedschaft in der CSPO gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten der CSPO verbunden.
Beendigung	Art. 6 ¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes. ² Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. ³ Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn dieses wiederholt gegen Statuten und / oder Grundsätze der Partei verstösst, verwerfliches Verhalten gegenüber Parteiorganen oder anderen Parteimitgliedern offenbart oder die Zusammenarbeit in anderer Weise schwerwiegend beeinträchtigt. ⁴ In Anwendung von Art. 7 Abs. 4 der Statuten der CSPO entscheidet über einen Ausschluss das oberste Organ der Ortspartei, in diesem Fall die Generalversammlung. ⁵ Ein Ausschluss erfolgt stets nach erfolgter Ermahnung und Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

Sympathisant	<p>Art. 7</p> <p>¹ Sympathisanten unterstützen die Partei ideell oder finanziell, ohne selber eine Parteimitgliedschaft zu besitzen.</p> <p>² Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Vorschlagsrecht und können bei Veranstaltungen angehört werden.</p> <p>³ Sie entscheiden frei über finanzielle Beiträge an die Partei.</p>
--------------	--

3 Gliederung der Partei

Organe	<p>Art. 8</p> <p>Die Organe der Partei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Generalversammlung Der Vorstand Der strategische Beirat Die Revisionsstelle
Zusammen- setzung und Wahl	<p>Art. 9</p> <p>¹ Bei der Zusammensetzung der Organe ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Altersgruppen, Geschlechter und Interessenthemen angemessen vertreten sind.</p> <p>² Die Wahl des Vorstands, des strategischen Beirats und der Revisionsstelle erfolgt anlässlich einer Generalversammlung.</p> <p>³ Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitssystems der Anwesenden und gelten grundsätzlich jährlich bis zur nächsten, ordentlichen Generalversammlung.</p>
Beschlussfassung der Organe	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Beschlüsse sämtlicher Organe der Partei werden mit Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.</p> <p>² Der Präsident / die Präsidentin hat volles Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>

4 Die Generalversammlung

Stellung	<p>Art. 11</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei.</p>
Vorsitz	<p>Art. 12</p> <p>¹ Den Vorsitz führt der Parteipräsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.</p> <p>² Eine anwesende Person wird mit der Protokollierung beauftragt.</p>
Stimmrecht und Einberufung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Stimm- und wahlberechtigt sind nur Parteimitglieder.</p> <p>² Die Generalversammlung wird in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie wird vom Parteipräsidenten mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.</p>
Anträge	<p>Art. 14</p> <p>¹ Anträge sind mindestens sieben Tage vor dem Zusammentritt schriftlich einzureichen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Generalversammlung verfügt über folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Entscheid über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Erlass und Revision der Statuten Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder Wahl der Revisionsstelle Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeinderatswahlen Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandes

- g) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- h) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern

5 Der Vorstand

Stellung	Art. 16 ¹ Der Vorstand ist das Leitungs- und Vollzugsorgan der Partei. ² Er legt die Grundsätze und Leitlinien für die politische Führung der Partei fest.
Vorsitz	Art. 17 ¹ Den Vorsitz führt der Parteipräsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. ² Eine anwesende Person wird mit der Protokollierung beauftragt.
Zusammen- setzung	Art. 18 ¹ Dem Parteivorstand gehören 5 bis 7 Mitglieder, gewählt durch die Generalversammlung, an. Darunter sind von Amtes wegen Mitglieder des Stadtrates von Brig-Glis sowie weitere Amtsinhaber, insbesondere Mitglieder des Walliser Grossen Rates sowie Suppleanten.
Einberufung	Art. 19 ¹ Der Parteivorstand wird so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr.
Befugnisse	Art. 20 ¹ Der Parteivorstand verfügt über folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none">a) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungb) Erlass von Richtlinien und Reglementenc) Stellungnahmen zu wichtigen, aktuellen politischen Geschäften im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlungd) Vorschlagsrecht an die Bezirkspartei für Nominationen für Grossrats- und Suppleantenwahlen

6 Der strategische Beirat

Stellung	Art. 21 ¹ Der strategische Beirat ist das beratende Organ für die Partei. ² Er berät insbesondere den Vorstand zu strategischen Fragestellungen und zu langfristigen Entscheidungen. ³ Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
Vorsitz	Art. 22 ¹ Der Vorsitz wird nicht statutarisch benannt. ² Die Mitglieder können aus ihrer Mitte eine Verbindungsperson benennen, welche den Kontakt mit dem Vorstand gewährleistet.
Einberufung	Art. 23 ¹ Der strategische Beirat wird gemäss Art. 16ff zu Sitzungen des Vorstands eingeladen. ² Er organisiert bei Bedarf eigene Sitzungen und orientiert den Vorstand über dringende Anliegen.
Anträge	Art. 24 ¹ Anträge an den Vorstand sind mindestens sieben Tage vor ordentlichen Vorstandssitzungen in geeigneter Form einzureichen.
Befugnisse	Art. 25 ¹ Der strategische Beirat verfügt über keine bestimmten Befugnisse. Hingegen genießt er zwingendes Informations- und Anhörungsrecht durch und im Vorstand.

7 Die Revisionsstelle

Zusammen- setzung	Art. 26 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor. ² Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ³ Eine Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	Art. 27 Die Revisionsstelle erstattet den Vorstand jährlich nach Rechnungsabschluss Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

8 Finanzen der Partei

Grundlagen	Art. 28 ¹ Der Finanzhaushalt der Partei wird vom Kassier der Partei nach Vorgaben des Vorstands geführt. ² Der Kassier ist Mitglied des Vorstands der Partei und entsprechend durch die Generalversammlung zu wählen. ³ Der Vorstand kann ein Finanzreglement erlassen, welches die Zuständigkeiten des Kassiers näher umschreibt.
Rechnungsjahr	Art. 29 ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Einnahmequellen	Art. 30 ¹ Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch <ol style="list-style-type: none">Mitgliederbeiträge, welche via CSPO und / oder der Bezirkspartei an die Ortsparteien fliessenWahlkampfbeiträge von Kandidaten für Wahlen auf kommunaler EbeneBeiträge von VereinigungenSpenden und ZuwendungenErträge aus besonderen Aktionen sowie übrige Einnahmen

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 31 ¹ Die Statuten treten ab Genehmigung durch die Generalversammlung vom 05.11.2018 sofort in Kraft. ² Sie gelten auf unbestimmte Zeit.
Auflösung	Art. 32 ¹ Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Willy Loretan
Präsident

Alexander Allenbach
Mitglied des Vorstands

Beschlossen und verabschiedet durch die Generalversammlung vom 05.11.2018